

**Gebührenordnung  
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes  
der Stadt Bonn**

**Vom 7. Mai 1979**

**Verzeichnis der Änderungen**

Satzung vom	in Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
22.12.1980 (ABl. S. 626)	01.01.1981	
22.12.1981 (ABl. S. 601)	01.01.1982	
17.12.1982 (ABl. S. 380)	01.01.1983	
16.12.1983 (ABl. S. 506)	01.01.1984	
19.12.1984 (ABl. S. 688)	01.01.1985	
05.11.1985 (ABl. S. 518)	01.01.1986	
26.11.1986 (ABl. S. 491)	01.01.1987	
22.12.1987 (ABl. S. 472)	01.01.1988	
23.11.1988 (ABl. S. 378)	01.01.1989	
19.12.1990 (ABl. S. 606)	01.01.1991	
02.12.1992 (ABl. S. 432)	01.01.1993	
16.11.1995 (ABl. S. 485)	01.01.1995	
14.12.2001 (ABl. S. 1333)	01.01.2002	
13.12.2002 (ABl. S. 1037)	01.01.2003	Gebührentarif

## **Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bonn**

**Vom 7. Mai 1979**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. April 1979 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Bonn betreibt den Rettungsdienst gemäß Gesetz über den Rettungsdienst NW (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport.  
Notfallrettung ist die unverzügliche Erstversorgung von Notfallpatienten am Notfallort bzw. die fachlich betreute Beförderung von Notfallpatienten zu einem geeigneten Krankenhaus (§ 1 Abs. 1 RettG); qualifizierter Krankentransport ist die sachgerecht betreute Beförderung von hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind (§ 1 Abs. 2 RettG). Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein Notfalltransportdienst, ein Notarztdienst und ein Krankentransportdienst bereitgehalten.
- (3) Soweit Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 9 RettG auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen oder von diesen wahrgenommen werden, gilt diese Gebührenordnung auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Maßstab der Gebühr**

- (1) Für die Einsätze im Rettungsdienst (z. B. Erstversorgung, Behandlung oder Untersuchung durch das Rettungspersonal, Transport mit Rettungswagen oder Krankentransportwagen, Einsatz von Rettungswagen, Krankentransportwagen oder Notarzteinsatzwagen einschl. deren Bereitstellung) erhebt die Stadt Bonn, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung und dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

- (2) Maßstab der Gebühr für einen Einsatz ist die Art des eingesetzten Dienstes, die Zahl der Transportierten, die Art der Versorgung, die Dauer der Bereitstellung und der Wartezeiten oder die Art und Dauer der Maßnahme. Zusätzlich werden berechnet bei Anfahrt mehrerer Ziele (z. B. mehrerer Krankenhäuser) während eines Einsatzes jede Fahrt zu einem Ziel, bei einem Einsatz außerhalb des Stadtgebietes gefahrene Km. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer der Bereitstellung in der Rettungswache. Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.
- (3) Für die Benutzungsgebühren im Rettungsdienst wird Vollkostendeckung angestrebt. Es werden daher die Kosten für Fehleinsätze gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW –RettG NRW) berücksichtigt.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Kranken oder Verletzten eine Begleitperson frei befördert. Soweit Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern o. ä. Personen einen Transport begleiten müssen, wird dafür keine Gebühr erhoben; das zusätzliche Abholen bzw. der Rücktransport dieser Personen wird berechnet.

### **§ 3 Einsatzgrundsätze**

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz der Dienste trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Eine Bereitstellung ist nur möglich, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft des gesamten Rettungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Gebührenanspruch und -schuldner**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes
  - a) in Anspruch genommen hat,
  - b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Fernfahrten können von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennnis der Krankenkasse) abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Bonn vom 8. Juli 1970 insoweit außer Kraft, als sie Leistungen des Rettungsdienstes betreffen.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7. Mai 1979

**Dr. Daniels**  
**Oberbürgermeister**

**Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des  
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr EURO</b>
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notfalltransportdienstes	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	200,40
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt	50,10
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person  (s. § 2 Abs. 3 Gebührenordnung)	50,10
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	150,30
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport	100,20
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medi- kamenten, Transplantaten u.a.	200,40
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	50,10
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	3,30
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr EURO</b>
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	270,50
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	135,30
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	4,50
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	107,90
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt	27,00
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person (§ 2 Abs. 3 Gebührenordnung)	27,00
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	54,00
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	107,90
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	27,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr EURO</b>
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	1,80
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	50,10
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	68,10